führt, auch ben jedem Gogericht dem Gogerichts Commissarius, wie von Erkundigung nach dem Zustand des Entwichenen Erfolg gewesen, referirt und dieser daben bemerkt werden; jedoch ist dieses nur von künftigen Fallen zu verstehen, und bleiben schon vorherige Constistationen in ihrem Gang. Detmold den 15ten Jenner 1793.

Fürstlich Lippische Regierung baselbst.

## Num. XXXVIII.

Berordnung das Verscharren des verreckten Viehes betrefo fend, von 1793.

Soll, wie man mißfällig erfährt, nicht mehr überall im Cande das Verscharren des verreckten Biehes, und überdem dasselbe auch nicht tief genug, der Verordnung vom 4ten May 1779 und dem Circular vom 22ten May 1782 gemäß geschehen. Wegen der schädlichen Luftverunremigung, die dadurch wird, und wegen des Inlasses, der dadurch nach dem Medizinalunterricht in den Lippischen Intelligenzblättern von 1790. Ner. 29. §. 2. Nr. IV. zum Tollwerden der Hunde entstehen kann, wird also allen Obrigkeiten aufm Cande und in den Städten die genaueste Aussicht auf die Befolgung solcher Vervordnungen empsohlen. Detmold den Zeten Febr. 1793.

Fürstlich Lippische Regierung baselbst.

Mum. XXXIX.

## Num. XXXIX.

## Berordnung wegen der Forstdienste, von 1793.

Jon Gottes Enaben Wir Ludwig Henrich Abolph, Grafund Ed, ler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Umenden, Erbburggraf zu Netrecht zc. Aitter des Heffischen goldnen Lowens Ordens, Eurator und Landesadministrator.

In einer Verordnung vom 12ten October 1771. Nr. 191. 2 3. der Landesverordnungen wurden die, sür die Landesberrschaft hers gebrachte, Extradienste aus Landesväterlicher Absicht, diese bis das hin unbestimmte Dienstleistung zu erleichtern, auf jährliche dren einsgeschränket, jedoch die besonders hergebrachte Forstdienste von solcher Gattung ausdrücklich ausgenommen und so vorbehalten.

Biele Unterthanen leugneten nachher, besonders hergebrachte Forstdienste schuldig zu senn, und behaupteten, daß sie die Dienste, welche sie für die herrschaftlichen Forsten geleistet hatten, nicht besonders als Forstdienste, sondern als Extradienste geleistet haben, und wollten sie nur auch ferner so leisten.

Biele Prozesse entstanden so darüber, und da die, über das Dienstwesen ben den Aemtern geführte, jährliche Tabellen nicht alle die Bestellungen und Leistungen der Dienste für die Forsten unter ihrer eigenen Rubrik, sondern unter der, der Extradienste mit enthielten; so sehlte es oft der Kammer an dem Beweiß des besondern Herskommens dieser Forstoienste, der, nach den ergangenen Urteln, von ihr geführet werden sollte.

\$ 3

Hie.

PARINTHUR PARINTHUR IEGSTR. 21 Hiedurch wurden nun viele Unterthanen, selbst ganze Dorf-schaften, von der besondern Forstdienstleistung fren, und es entstand dadurch eine Ungleichheit darin, die für andere Unterthanen, für die nicht abnliche Lage zur rechtlichen Befrenung war und noch nicht ist, natürlich sehr widrig seyn, weil für diese Forstdienstleistung bisher allgemeine Schuldigkeit angenommen war.

Nachdem Und nun davon und von den Verhandlungen darüber zwischen der Regierung und Kammer Vortrag geschehen ist; so haben Wir, in sührender Euratel und Landesadministration, beschloffen, diese widrige Ungleichheit in der Forstdienstleistung ganz zu heben, und die Unterthanen auf dem platten Lande überall, wo sie noch dazu schuldig sind, davon auf immer zu bestreyen.

Das thun Wir also hiemit, und befreyen alle bisher noch dazu verpflichtet gewesene Unterthanen von diesen Forstviensten auf immer. Nur nehmen Wir billig davon die Unterthanen aus, welche, wie in den Lemtern Varenholz und Schwalenberg, sür gemeinschaftliche, oder solche Forsten, worin sie zu gewisen und bestimmten Anweisungen sür sie berechtiget sind, bisher Forstdienste geleistet haben, und dazu auch, für Erhältung ihrer Mitsorstnugung, verpflichtet sind, und so wie bisher war, es verbleiben.

Diesem gemäß verordnen Wir nun auch, mit Vorbehalt eben erwähnter Ausnahme, daß fürs künftige kein Unterthan aufm Lande in dieser Grafschaft, für blos privative herrschaftliche Forsten, zum disherigen besondern Forstdienst mehr bestellt werde, sondern dies, wenn es nothig, in Extradienst, nach dessen Bestimmung auf dren, jährlich geschehen soll. Iedoch mussen und sollen diesenigen Forstdienste, welche, dem disherigen Herkommen gemäß, für dieses Jahr den Forsten schon angewiesen sind, noch, aber auch so zum letzten mal, geleistet werden.

Die Kammer, die Alemter und das Forstamt sollen sich hiernach genau richten, und damit diese Befrenung mit deren Sinschränkung zur Wissenschaft eines jeden, der sie haben muß, gelange; so soll diese Verordnung darüber ins Lippische Intelligenzblatt eingerücket werden. Segeben Detmold den 12ten Merz 1793.

## Num XL.

Die unterm den April 1793 den Aemtern zugefertigte In. struction eines Dorfschafts : Vorstehers.

1) Sandbigster Landesherrschaft zu Hochderoselben Rugen und Abwendung alles Schadens, so viel er kann, ge-treu und unterthänig senn.

2) Die Auftrage des Amts, welche ihm in Absicht der Unter-thanen seiner Gemeinheit geschehen, gehorsam und redlich ausrichten.

3) Die Rechte der Gemeinheit zu erhalten und ihr Bestes auf alle mögliche Urt zu befördern, so wie ihren Schaden und Nachtheil abzuwenden sich bestreben, und dieselbe in allen ihren Sachen in und außer Gericht vertreten.

4) Die dieselbe betreffende ihm anvertrauete Documente, Briefschaften und Nachrichten wohl verwahren, und dasür sorgen, daß
sie den jedesmaligen Nachfolger im Borsteheramt vollständig abgeltefert werden the nen.

5) Die im Dienst der Gemeinheit stehende Personen, Hirten, Machtwachter, und anderen, zur Erfüllung ihrer Psiichten, wann sie barin